Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 21 (1946)

Heft: 12

Artikel: Die Mitarbeit der Frau in der Arbeitsbeschaffung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-101856

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nossenschaftsfeindliche Einstellung des eidgenössischen Parlamentes wird zur Folge haben, daß die Genossenschaften der künftigen Wirtschaftsgesetzgebung (Wirtschaftsartikel) größtes Mißtrauen entgegenbringen werden.

Die Kreiskonferenz appelliert schon heute an die stimmberechtigten Genossenschafter in den Kantonen Zürich und Schaffhausen, sich bei der Neuwahl des Nationalrates im Herbst 1947 der genossenschaftsfeindlichen Einstellung zu erinnern, welche die meisten Zürcher und Schaffhauser Nationalräte im Oktober 1946 bei der Entscheidung über die zusätzliche Wehrsteuer an den Tag gelegt haben.»

«Im Namen des Bundesrates . . .»

Die Genossenschaften erzielen keinen Unternehmergewinn!

«Im Namen des Schweizerischen Bundesrates» haben jüngst Bundespräsident Kobelt und Bundeskanzler Leimgruber der Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend «Wirtschaftsreform und Rechte der Arbeit» einen schriftlichen Bericht überreicht. Darin wird unter anderem festgestellt:

«Die Genossenschaften, das heißt körperschaftlich organisierte Personenverbindungen, welche die Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken (OR Art. 828), ersetzen die erwerbswirtschaftliche Produktionsweise, die auf Rechnung und Risiko einzelner Unternehmer erfolgt, durch die genossenschaftliche. Sie erzielen keinen Unternehmergewinn im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern verwenden die erzielten Überschüsse im Interesse ihrer Mitglieder, sei es durch Verteilung an die Mitglieder, durch Senkung der Preise oder Gewährung anderer Vorteile, sei es zur Stärkung des gemeinsamen genossenschaftlichen Betriebes. In dieser Hinsicht können auch die Genossenschaften als eine Form der «Gemeinwirtschaft» bezeichnet werden. Sie bleiben jedoch Gebilde des Privatrechtes und unterliegen keiner zentralen Lenkung durch den Staat im Sinne der Planwirtschaft.»

Dr. Georg Willi †

Im Tessin, wo er nach längerer Krankheit Genesung gesucht hatte, verstarb Alt-Ständerat Dr. Georg Willi, Direktor des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit. Der Verstorbene hatte sein Amt im Oktober 1938 gegen dasjenige eines bündnerischen Regierungsrates eingetauscht. Er hat im Laufe von acht Jahren hervorragenden Anteil genommen an einer Reihe von wichtigen gesetzgeberischen Arbeiten, für die er sich vor allem im Sinne einer berufsständischen Ordnung der Wirtschaft einsetzte. Das großzügige Sozialwerk der Lohn- und Verdienstersatzordnung ist mit sein Werk, bei der wiederholten Umformung der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung wirkte er an erster Stelle mit, der Bundesratsbeschluß über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen entsprach seiner Idee der Erhaltung des Arbeitsfriedens, und der Familienschutzartikel fand in ihm einen eifrigen Befürworter, ebenso wie die früheren und neueren gesetzlichen Bestimmungen zur Berufsbildung, zum Fähigkeitsausweis, um nur diese letzteren zu nennen. Eine persönliche Aussprache über unabgeklärte oder strittige wirtschaftliche Fragen oder Bestimmungen mit Dr. Willi lohnte sich immer: man fühlte die souveräne Beherrschung der Materie und man durfte sicher sein, angehört zu werden, auch wenn man seine eigene Meinung und Überzeugung mitbrachte. Auch wer mit dem Verstorbenen in wirtschaftspolitischen Fragen und Ideen nicht übereinstimmte, mußte sein hervorragendes Können schätzen lernen und wird seinen Weggang als Verlust empfinden.

Die Mitarbeit der Frau in der Arbeitsbeschaffung

Aus dem Bericht der Frauenkommission für Arbeitsbeschaffung

Nachdem sich die eidgenössischen und kantonalen Behörden und alle wichtigen Wirtschaftsgruppen mit den allgemeinen volkswirtschaftlichen und rechtlichen Gesichtspunkten der Arbeitsbeschaffung befaßt hatten, bildete sich im Januar 1945 auf Initiative des Schweizerischen Frauensekretariates eine Frauenkommission für Arbeitsbeschaffung, die ihre Aufgabe darauf beschränkte, die Arbeitsbeschaffung vom Standpunkt der berufstätigen Frau aus zu studieren und die Anregungen und Wünsche der Frauen zu sammeln. Sie erachtete es auch als nötig, sich mit der grundsätzlichen Stellung der Frau in der Wirtschaft der Nachkriegszeit zu beschäftigen. Dem Bericht entnehmen wir:

Einleitung

Der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl aller Erwerbstätigen in der Schweiz beträgt seit 50 Jahren fast gleichbleibend ungefähr einen Drittel. Würden die Bäuerinnen und die Frauen zahlreicher Gewerbetreibender, die dem Manne helfen, ohne sich als Erwerbstätige zu bezeichnen, mit berücksichtigt, so würde die Erwerbsarbeit der Frauen zahlenmäßig eine wesentlich größere Bedeutung erlangen.

In dieser Stabilität und diesem Umfang der Frauenarbeit kommen zwei Tatsachen zum Ausdruck:

a) Die schweizerische Volkswirtschaft hat die Arbeitskraft der Frau unbedingt nötig; sie ist zur Aufrechterhaltung ihrer Qualitätsleistung nicht nur auf eine erhebliche Zahl von weiblichen Arbeitskräften, sondern auch auf deren gutes berufliches Können angewiesen. Wenn ihr die Schweizer Frauen nicht zur Verfügung stünden, müßten ausländische Arbeitskräfte in großer Zahl herangezogen werden.

b) Die Frau ist für ihren Unterhalt und vielfach auch für den Unterhalt ihrer Familie oder von einzelnen An-

gehörigen auf Erwerb angewiesen. Die Bereitschaft der Frau zur Ausübung beruflicher Arbeit verschafft und erhält dem Lande wesentliche Einkünfte, verhindert einen Rückgang des Lebensstandards der Schweizer Familie und entlastet den Staat von Unterstützungspflichten.

In seinem Zwischenbericht an die Bundesversammlung über die vorbereitenden Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung vom 20. Mai 1944 betont der Bundesrat denn auch, «daß er den Anspruch der Frau auf Gleichberechtigung bei der Ausübung eines Berufes anerkennt. Unsere soziale Struktur ist längst derart, daß die alleinstehende Frau, vielfach auch die verheiratete, auf Arbeit angewiesen ist».

Für manche Frau bedeutet der Beruf nicht nur Erwerbsmöglichkeit, sondern Lebensinhalt. Er ist für sie ein Mittel zur Entfaltung der geistigen und seelischen Kräfte und zu sinnvoller Lebensführung.

Wenn trotz diesen Tatsachen die Erwerbsarbeit der Frau besonders in Krisenzeiten immer wieder unsachlichen Angriffen ausgesetzt ist, so vor allem deshalb, weil die Öffentlichkeit über die wirtschaftlichen und ideellen Beweggründe der Mitarbeit der Frau im Erwerbsleben nicht genügend orientiert ist.

Grundsätze

1. Jeder arbeitswilligen Frau soll gleich wie dem Manne der Weg zu jedem Beruf und die Arbeit in jedem Beruf im Rahmen der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten offen stehen. Lediglich die persönliche Eignung und Neigung sollen über den Zugang zu Berufsausbildung und Berufsausübung entscheiden.

2. Jedem, auch dem unbemittelten jungen Mädchen, ist daher Gelegenheit zu geben, eine seiner Begabung entsprechende berufliche Ausbildung zu erwerben, die der Entwicklung seiner Anlagen und Fähigkeiten dient und die Grundlage zur Sicherung des Lebensunterhaltes schafft.

3. Damit die Frau auf keinem Gebiet lohndrückend wirke, sollen Mann und Frau für gleiche oder gleichwertige Arbeit grundsätzlich den gleichen Lohn erhalten. Als Grundlage für die Lohnberechnung hat die Arbeitsleistung zu gelten. Soweit soziale Zulagen gewährt werden, sollen Männer und Frauen unter den gleichen Voraussetzungen die gleichen Zulagen erhalten.

4. Auf dem Arbeitsmarkt sind die weiblichen Arbeitskräfte gleich wie die männlichen zu behandeln. Wenn die Entwicklung des Arbeitsmarktes Umschulungsmaßnahmen notwendig macht, so sollen auch bei den Frauen die individuelle Eignung und Neigung und die Berufserfahrung berücksichtigt werden.

5. In Zeiten des Arbeitsmangels sind bei der Arbeitsvermittlung die für eine Arbeit am besten geeigneten Personen zu berücksichtigen, und unter diesen an erster Stelle solche, die auf Erwerb für sich und eventuell für Angehörige angewiesen sind, seien es Mann oder Frau. «Das Arbeitslosenproblem kann nicht einfach dadurch gelöst werden, daß man die weibliche Arbeitskraft zugunsten der männlichen aus dem Produktionsprozeß entfernt» (Zwischenbericht des Bundesrates vom 20. Mai 1944).

6. Die verheiratete Frau soll auf dem Arbeitsmarkt keinen einschränkenden Bestimmungen unterworfen sein. Durch Stärkung des Verantwortungsgefühls der Ehegatten und durch Entwicklung der Sozialversicherung soll jedoch alles getan werden, damit sich die Mutter vor allem ihrer Familie widmen kann.

7. Die Beschäftigung von Frauen in Berufen, die überwiegend von Frauen ausgeübt werden, ist zu fördern durch Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildung und der Arbeitsbedingungen und wo nötig durch Herabsetzung der Ausbildungskosten.

8. Um ein von Vertrauen, Sachkenntnis und Loyalität getragenes Zusammenwirken von Männern und Frauen in der Erwerbswirtschaft zu erreichen und zu erhalten, sind die bestehenden Berufsorganisationen der Frauen zu stärken, ist die verantwortliche Mitarbeit der Frauen in den beide Geschlechter umfassenden Berufsorganisationen zu fördern und ist, wo sie noch fehlen, die Gründung von Berufsorganisationen anzustreben.

Den Grundsätzen über die Beschäftigung von Frauen in der Erwerbswirtschaft ist von 27 schweizerischen Frauenberufsverbänden, sozialen und politischen Frauenorganisationen unterschriftlich zugestimmt worden.

Aus Mitteilungsblatt des Delegierten für Arbeitsbeschaffung, Heft Nr. 5, November 1946.

AUS UNSEREN VERBANDSSEKTIONEN

Zürich, Sektionsvorstand

Sitzung vom 4. Oktober 1946.

Die Sektion Zürich gelangt an die zuständigen Amtsstellen mit einem Gesuch um einen Beitrag à fonds perdu an die Herstellungskosten der Grünanlagen in den Baugenossenschaften, die seinerzeit auf Verlangen der Gemeinden in Kriegsgärten umgewandelt worden sind.

Unser Antrag an das Brennstoffamt betreffend Zentralheizungsbasiskontingent wurde von Biel aus «Grimm-mig» abgelehnt.

An die neueren Baugenossenschaften ergeht eine Einladung zum Beitritt in den Verband und die Sektion Zürich.

Die Antwort auf unsere Eingabe an das städtische Mietamt ist eingegangen. Der Standpunkt der Nurmieter wurde geschützt, da sie in Zeiten des Wohnungsüberflusses aufgenommen wurden, ohne eine Verpflichtung Anteile zu übernehmen. Die finanzielle Verpflichtung der Genossenschaft selbst bleibt aber bei dieser Stellungnahme ungelöst.

Der Gesamtarbeitsvertrag scheint zu einem Abschluß gekommen zu sein. Nach Eingang von den Verbänden wird die Sektion denselben prüfen und alsdann in empfehlendem Sinne an die Baugenossenschaften weiterleiten.

Die neuen Verfügungen des BR und die Erlasse der Volks-